

18. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis der Stadt Brilon

Umplanung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Rücknahme eines ASB

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Bezirksregierung Arnsberg
32.31.01-007

Arnsberg, 14.09.2023

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Aufstellung der 18. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPIG beschlossen.

Die Stadt Brilon hat in Zusammenarbeit mit der Schröder & Partner Brilon GbR mit Datum vom 21.04.2023 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gestellt. Anlass ist die geplante umfangreiche städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Industrieflächen der Nolte Küchen GmbH & Co. KG (Nolte-Gelände). Auf den stadtzentrumnahen Flächen soll das sogenannte „Gleisbogen-Quartier“ mit diversen städtischen Wohnformen sowie anderem, nicht störendem Gewerbe entstehen. Im rechtswirksamen Regionalplan ist hier ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Der festgelegte GIB steht der beabsichtigten überwiegend wohnbaulichen Entwicklung entgegen. Daher wird die Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Regionalplan beabsichtigt.

Parallel soll der ASB im Bereich Burhagen/Kalvarienberg wieder dem regionalplanerischen Freiraum zugeführt werden. Aufgrund der dort vorliegenden kleingliedrigen Eigentümerstrukturen, der jeweiligen Eigentümerinteressen und der zum Teil bestehenden bergbaubedingten Hemmnisse sieht die Stadt Brilon hier absehbar keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr. Die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung wird im Bereich des „Gleisbogen-Quartiers“ gesehen. Entsprechend soll der ASB im Bereich Burhagen/Kalvarienberg in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) umgeplant werden.

Gegenstand der geplanten Änderung (siehe Abbildung) ist:

1. die Umplanung eines Teilbereichs des GIB Brilon (ca. 23 ha) im Bereich des Gleisbogens in ASB,
2. die Rücknahme eines Teilbereichs des ASB Brilon im Bereich Burhagen / Kalvarienberg (ca. 8 ha) und Festlegung als AFAB.

Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

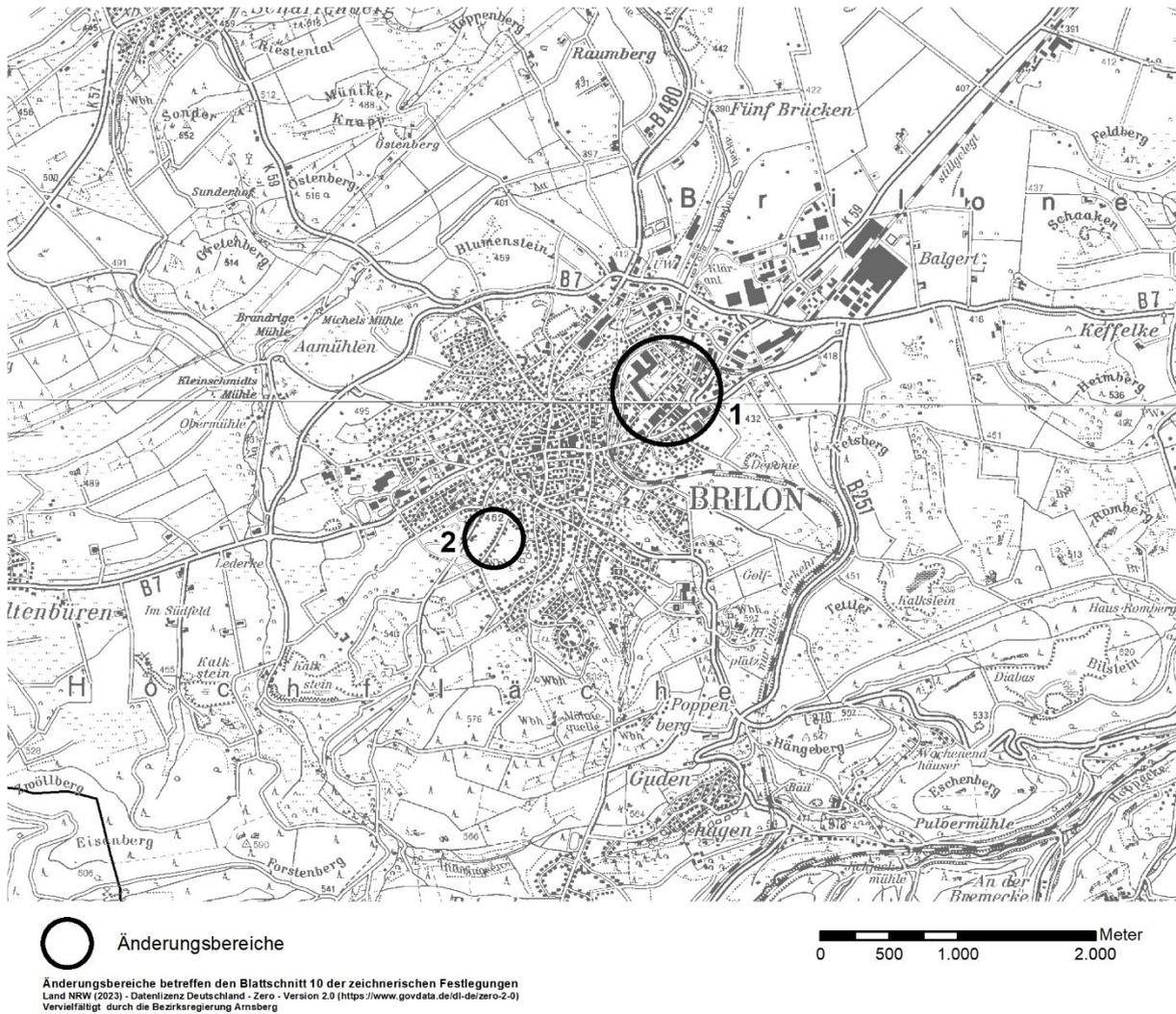


Abbildung: vorgesehene Änderungsbereiche

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Auslegung der Planunterlagen (u. a. Planentwurf, Entwurf der Planbegründung, Screening-Prüflisten) zur 18. Änderung des Regionalplanes findet im Zeitraum **vom 04.10.2023 bis einschließlich 06.11.2023** statt.

Die Planunterlagen sind im Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ abrufbar unter <https://url.nrw/bra-so-hsk-18>

Der Link zu den Planunterlagen wird auch auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) veröffentlicht.

Die Planunterlagen liegen während der oben genannten Auslegungsfrist sowohl bei der Bezirksregierung Arnsberg, als auch beim Hochsauerlandkreis innerhalb der behördlichen Dienststunden in analoger Form aus:

Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 - Regionalentwicklung	Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede, Raum 520
--	--

Seibertzstr. 2, 1. Zwischengeschoss 59821 Arnsberg	Steinstraße 27 59872 Meschede
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr	Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr Freitag 08.30 bis 13:00 Uhr
Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Knepper (Telefon: 02931/82-2343)	Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Mönxelhaus (Telefon: 0291/94-1509 oder mobil: 0171/9754070)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

– auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg

per E-Mail

über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ https://url.nrw/bra_so-hsk_18

– oder über das Funktionspostfach regplan.aenderung@bra.nrw.de

– durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg oder dem Hochsauerlandkreis unter den oben angegebenen Adressen.

Stellungnahmen, die schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der stellungnehmenden Person in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Regionalplanes ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Feststellung der 18. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jedoch jederzeit einsehbar unter [Änderungsverfahren für den Regionalplan | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#).

Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplanes wirksam.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

[Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#)

Im Auftrag
gez. Iris Dietz